



## Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

---

Signatur	<b>StAZH MM 3.13 RRB 1899/0391</b>
Titel	<b>Quartierplan.</b>
Datum	23.02.1899
P.	128–129

[p. 128]

A. Unterm 11. Januar 1899 übermittelt der Stadtrat Zürich einen Quartierplan über das Land zwischen der Seestraße, der Albisstraße, der Mutschellenstraße, der Bellariastraße und der Kappeligasse im Kreis II zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 8. November 1898. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei vom 22. Dezember 1898 sind beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Der Quartierplan enthält drei Längsstraßen (die Gretenstraße, die Etzelstraße und die Haumesserstraße), eine Querstraße und vier Fußwege. (A. B. C. und D.)

Die Gretenstraße beginnt bei der Einmündung der Bellariastraße an der Mutschellenstraße, zieht sich in einer größeren Kurve zunächst ca. 150m weit über den Hügelrücken und sodann in nördlicher Richtung dem östlichen Abhang und der östlichen Grenze des Zollinger'schen Gutes entlang, bis zur südlichen Grenze des Billo'schen Gutes und biegt daselbst in die Seestraße ein. Die Strecke von der Mutschellenstraße bis zur Einmündung der Etzel- und der Querstraße wird als obere Gretenstraße, die Strecke von hier bis zur Seestraße als untere Gretenstraße bezeichnet. Die obere Gretenstraße erhält eine Fahrbahn von 6m, zwei Trottoirs von je 3m und zwei Vorgärten von je 4m Breite, somit einen Baulinienabstand von 20m. Die untere Gretenstraße hat einen Baulinienabstand von 17,5m, von denen 6m auf die Fahrbahn, 3m auf das bergseitige Trottoir, 4,5m auf die bergseitigen Vorgärten, und je 2m auf das seeseitige Trottoir und den seeseitigen Vorgarten entfallen. Die Etzelstraße führt von der Einmündung der Querstraße in die Gretenstraße zuerst in südlicher und dann in südwestlicher Richtung dem alten Etzelweg nach und mündet etwas nördlich von der Einmündung der Mutschellenstraße in die Albisstraße in letztere ein. Ihr Querprofil ist gleich demjenigen der untern Gretenstraße.

Die Haumesserstraße verbindet die Seestraße mit der Albisstraße. Dieselbe nimmt ihren Anfang an der Seestraße in der Nähe des Gäßli und verfolgt bis zur Querstraße die Richtung der bestehenden Haumesserstraße, kreuzt die Querstraße und zieht sich sodann annähernd parallel zur Seestraße in einem Abstand von ca. 60m von derselben bis zur Albisstraße, in welche sie ca. 50m unterhalb der Kilchbergstraße, mit einer bereits festgesetzten Quartierstraße korrespondierend, ausmündet. Sie erhält von der Seestraße bis zur ersten Kurve 13m, sodann bis zur Albisstraße 14,5m Baulinienabstand. Von letzterem fallen 5m auf die Fahrbahn, je 2m auf die Trottoire, 2m auf den seeseitigen und 3,5m auf den bergseitigen Vorgarten. Von der Seestraße bis zur Querstraße ist das Querprofil noch nicht festgesetzt. Die Querstraße führt vom Stationsgebäude Wollishofen bzw. von der Seestraße in gerader Richtung hinaus zur Gretenstraße, in welche sie am gleichen Punkt wie die Etzelstraße einmündet. Sie erhält das nämliche Querprofil wie die obere Gretenstraße.

Der Fußweg A führt teilweise mit Treppenanlage von der Seestraße in die Verlängerung des „Gäßli“ nach der unteren Gretenstraße, hat einen Baulinienabstand von 9m (Fußweg 3m, zwei Vorgärten von je 3m) und steigt mit 10% gegen die Gretenstraße an.

Der Fußweg B bildet die kürzeste Verbindung zwischen dem oberhalb dem Hirschen in Wollishofen gelegenen Quartiere mit dem Dampfschwalbensteg und erhält gleich dem Fußweg C, welcher die höchsten Punkte der Haumesser- und der Etzelstraße miteinander verbindet, einen Baulinienabstand von 14,5m; nämlich 3,0m für den Weg und je 5,75m für die Vorgärten. Ersterer hat eine Steigung von 18%, letzterer eine solche von 13,6%, // [p. 129] Der Fußweg D verbindet die Etzelstraße mit der Albisstraße, hat einen Baulinienabstand von 9m, wovon 2,0m Wegbreite und je 3,5m Vorgartenbreite und steigt von der Albisstraße zuerst mit 10% und dann mit 16,9% gegen die Etzelstraße.

Gefällsverhältnisse der Quartierstraßen:

Die obere Gretenstraße. steigt von der Mutschellenstraße aus mit 7,3% und fällt nach einem 58m langen Uebergange mit 10,30% bis zum Beginne der unteren Gretenstraße, welche gegen die Seestraße zuerst mit 0,215 und 0,5% steigt, um dann nach einem 104m langen Uebergange mit 5,8% zu fallen.

Die Etzelstraße steigt von der Mutschellenstraße aus nach einem 8,0m langen konkaven Uebergange mit 4,3% und fällt sodann nach einem 100m langen Uebergange bis zur Gretenstraße mit 6,5%.

Die Haumesserstraße steigt von der Albisstraße aus mit 7%, fällt dann nach einem Uebergange mit 6,48% bis zur Querstraße und hat von da bis zur Seestraße ein gleichmäßiges Gefälle von 0,69%.

Die Querstraße hat ein einheitliches Gefälle von 10,3% gegen die Seestraße hin, welches nur bei der Kreuzung mit der Haumesserstraße auf 5% reduziert wird.

An der Seestraße wurde ferner bei der Einmündung des als Straße wegfallenden Teils der Haumesserstraße (nördlich vom Hirschen) die Baulinie in der Weise ergänzt, daß dieselbe an die Grenze des öffentlichen Grundes gelegt wurde.

Die Vorlage kann genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentl. Arbeiten  
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan über das Gebiet zwischen der Seestraße, der Albisstraße, der Mutschellenstraße, der Bellariastraße und der Kappelgasse mit den Bau- und Niveaulinien der oberen und unteren Gretenstraße, der Etzelstraße, der Haumesserstraße, einer Querstraße und von vier Fußwegen, sowie einer Ergänzung der westlichen Baulinie der Seestraße bei der südlichen Einmündung der alten Haumesserstraße in die Seestraße hinterhalb dem Hirschen, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, unter Zustellung je eines Planexemplares und an die Direktion, der öffentl. Arbeiten, unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsr)/29.09.2014]